

6. Die Bevölkerung am 5. Juni 1882 nach dem Beruf.

(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 2.)

Vorbemerkungen.

Die Berufsstatistik unterscheidet bei allen Berufsarten die Kategorien der »Erwerbsthätigen«, der »Die-nenden für häusliche Dienste« und der »Angehörigen«. Von denselben umfaßt die Kategorie der Erwerbsthätigen alle diejenigen Personen, deren hauptsächlichste Thätigkeit auf den Erwerb gerichtet ist oder doch ihrer Natur nach einen Erwerb mit sich führt. Die zweite Kategorie begreift alle Personen in dienender Stellung, welche hauptsächlich in der Hauswirtschaft oder in persönlichen Dienstleistungen thätig sind und im Haushalt ihrer Herrschaft leben, also im wesentlichen das Hausgesinde. Soweit das Gesinde zur Besorgung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Arbeiten gehalten wird, ist es zur Kategorie der Erwerbsthätigen gerechnet. Die Kategorie der Angehörigen schließt alle diejenigen Personen in sich, welche einer gewöhnlichen (d. h. nicht einer Anstalts-) Haushaltung als Mitglieder angehören und in der Hauswirtschaft unterhalten werden, ohne in anderer Weise, als in der Hauswirtschaft oder bloß nebensächlich, erwerbend thätig zu sein (also in der Hauptsache die Hausfrauen, Kinder und erwerbs-unfähigen Familienglieder). Diese drei Kategorien bilden in ihrer Gesamtheit die Berufszugehörigen.

Die verschiedenen Erwerbsthätigkeiten sind in Berufsabtheilungen gegliedert; diese sind in Berufsgruppen und letztere wiederum in Berufsarten eingetheilt. Innerhalb jeder Berufsart (also auch jeder Gruppe und Abtheilung) gliedern sich die zugehörigen Erwerbsthätigen (und mit diesen zugleich auch die in deren Haushaltungen lebenden Dienstboten und Angehörigen) nach ihrer Stellung im Beruf in:

- a) Selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter; dabei sind unter der Bezeichnung
 - a1) solche Gewerbetreibende, welche in ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten; ferner speziell bei der Landwirtschaft unter der Bezeichnung
 - a2) diejenigen Personen, welche selbständig Landwirtschaft, zugleich aber auch landwirtschaftliche Tagelöhner treiben, besonders nachgewiesen;
- b) höheres (d. h. wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes, aber nicht leitendes) Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal;
- c) sonstige Gehülfen, Arbeiter und Tagelöhner; diese Personen sind speziell bei der Landwirtschaft weiter eingetheilt in:
 - c1) Familien- und zugleich Haushaltsangehörige des die Landwirtschaft selbständig Treibenden,
 - c2) dessen Knechte, Mägde oder dergartige Gehülfen,
 - c3) landwirtschaftliche Tagelöhner.

Alle vorstehend erwähnten Unterscheidungen beziehen

sich, falls die Ausübung des betreffenden Berufs nicht die ausschließliche Erwerbsthätigkeit darstellt, lediglich auf den Hauptberuf. Es sind jedoch auch die im Nebenberuf Erwerbsthätigen in der Berufsstatistik nachgewiesen, und zwar, wenn von einzelnen Personen in mehreren Berufsarten eine nebensächliche Erwerbsthätigkeit ausgeübt wurde, bei jeder dieser Berufsarten. Angeseht wurden als Nebenberufe die neben einem Hauptberuf oder von Personen ohne eigentlichen Beruf (von Hausfrauen und Angehörigen, Rentnern, Pensionären, alten, gebrechlichen und unterstützten Personen u. n.) nur nebensächlich, aber regelmäßig ausgeübten Erwerbsthätigkeiten, auf denen der Verdienst oder der Unterhalt des Einzelnen oder der Familie wesentlich mit beruht.

Wie sich hiernach die berufliche Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs nach Berufsabtheilungen und Berufsstellungen gestaltet, zeigt die nachstehende Uebersicht A.

Ueber die Vertheilung der Berufszugehörigen (also der Erwerbsthätigen, häuslichen Dienstboten und Angehörigen zusammen) auf die Berufsgruppen giebt die Uebersicht B für das Reich und die einzelnen Staaten, bei Preußen auch für die Provinzen und bei Bayern für 3 Gebietsabschnitte, Auskunft. Zugleich hebt dieselbe aus der Gesamtzahl der Berufszugehörigen durchweg die Erwerbsthätigen heraus.

Im Anschluß an diese beiden Uebersichten werden noch in der Uebersicht C Verhältniszahlen über die Vertheilung der Berufszugehörigen auf die Berufsgruppen geboten. Hierzu ist folgendes zu bemerken. Der Umstand, daß die Gruppe der »Fabrikanten, Fabrikarbeiter und Gehülfen in der Industrie, deren spezielle Erwerbsthätigkeit zweifelhaft geblieben ist« (Spalte 42/43 der Uebersicht B u. Spalte 22 der Uebersicht C) in den verschiedenen Staaten und Gebiets-theilen sehr ungleichmäßig besetzt ist, beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Zahlen für die Gebietstheile unter einander insofern, als durch diese Ungleichmäßigkeit zugleich die übrigen Industriegruppen mehr oder weniger beeinflusst werden. Um die Störung thunlichst zu beschränken, ist in den Fällen, wo die Besetzung der Sammelgruppe der unermittelten Berufsarten sich auf mindestens 1‰ beläuft, vor der Verhältnißberechnung eine Vertheilung der in dieselbe fallenden Personen auf die übrigen Industriegruppen nach Maßgabe der diesen zugehörigen Personen vorgenommen worden. Wenn-gleich die so berechneten Verhältnißzahlen der Wirklichkeit nicht völlig entsprechen werden, kommen sie ihr doch vermuthlich sehr nahe und ermöglichen jedenfalls allein den Vergleich der Gebietstheile unter einander. Für welche Staaten und Gebietstheile eine solche Vertheilung stattgefunden hat, und wie groß die vertheilten Zahlen in ‰ der Bevölkerung waren, ist in Spalte 22 der Uebersicht C dadurch angedeutet, daß diese Zahlen in Klammern geschlossen sind.